

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des  
örtlichen Auswahlverfahrens und  
über die Voranmeldung für nicht zulassungsbe-  
schränkte Studiengänge  
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-  
HSWT)  
Vom 25. Juni 2007**

**geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009  
geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010  
geändert durch Satzung vom 5. August 2011  
geändert durch Satzung vom 7. Juni 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 6 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben; § 11 Abs. 4 HZV gilt entsprechend.

§ 2

Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige

<sup>1</sup>Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes beträgt 3 %. <sup>2</sup>Die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium), beträgt 4 %.

### § 3

#### Auswahlkriterium der Befähigung

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze im Rahmen der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 5 und Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt; § 11 Abs. 4 HZV gilt entsprechend.

### § 4

#### Voranmeldung

- (1) <sup>1</sup>Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
  - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli
- des gleichen Jahres anzumelden. <sup>2</sup>Die von der Hochschule bereitgestellten Voranmeldeformulare sind bis zu diesen Terminen bei der Hochschule einzureichen. <sup>3</sup>Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit den weiteren dort geforderten Unterlagen beizufügen. <sup>4</sup>Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Satz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können für das Wintersemester ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden. <sup>5</sup>Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden. <sup>6</sup>Falls noch freie Studienplätze nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 zur Verfügung stehen, kann die Hochschule die Voranmeldefristen angemessen verlängern.
- (2) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.
- (3) <sup>1</sup>Im Sommersemester werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nicht aufgenommen; in anderen als grundständigen Studiengängen können davon abweichende Festlegungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden. <sup>2</sup>Abweichend davon werden im Sommersemester 2011 Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Studienbeginn zum 2. Mai 2011 in den Studiengängen Brau- und Getränketechnologie, Management erneuerbarer Energien, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung und Wassertechnologie aufgenommen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studienanfängerinnen und Studienanfänger darauf, die Module in der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Reihenfolge zu absolvieren, besteht nicht. <sup>4</sup>Näheres regelt der jeweilige Studienplan.

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-FHW) in der Fassung vom 7. Juni 2013

---

§ 5  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung trat mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Die vierte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.